

04.10.93**Empfehlungen
der Ausschüsse**VP - In - R - Uzu **Punkt** der 661. Sitzung des Bundesrates am 15. Oktober 1993

Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung See (1. See-Gefahrgutänderungsverordnung)**A****Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP) und
der Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs.2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

VP**1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 8 Abs. 1 GG VSee)**In Artikel 1 Nr. 4 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:'a₁) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Zusätzlich ist - ausgenommen bei Beförderungen nach Abschnitt 18 der Allgemeinen Einleitung zum IMDG-Code deutsch - die

- a) zutreffende Verpackungsgruppe,
- b) die EmS-Nummer,
- c) die MFAG-Tafel-Nummer

anzugeben."

Ausgeliefert am 05. OKT. 1993

(noch Ziff. 1)

Begründung:

In der Praxis sind Unsicherheiten darüber aufgetreten, ob die Regelung in § 8 Abs. 1 Satz 3 als Spezialvorschrift die in Abschnitt 18 der allgemeinen Einleitung zum IMDG-Code zugestandenen Abweichungen wieder aufhebt, insbesondere, ob die in Satz 3 geforderten Angaben auch bei der Beförderung gefährlicher Güter in begrenzten Mengen in der verantwortlichen Erklärung enthalten sein müssen.

Werden bestimmte gefährliche Güter in begrenzten Mengen (d. h. in kleinen Innengefäßen verpackt, in geprüften Außenverpackungen beschränkt auf maximal 30 kg Bruttogewicht) befördert, läßt Abschnitt 18 der allgemeinen Einleitung des IMDG-Code deutsche Abweichungen von den Regelungen über die Bezeichnung, Kennzeichnung und Angabe der Unfall- und Erste-Hilfe-Maßnahmen zu. Dies ist im Hinblick auf die Vielzahl der in einer Sendung beförderten verschiedenen Güter (z. B. Laborchemikalien oder Reparatursets) aus praktischen Gründen erforderlich, weil anderenfalls eine unübersichtliche Datenmenge anzugeben und auszuwerten wäre, und wegen der geringen Abpackmengen sicherheitlich unbedenklich.

Daraus folgt, daß konkrete Angaben der Unfall- und Erste-Hilfe-Maßnahmen für die Vielzahl der beförderten kleinen Mengen nicht sinnvoll möglich und aus Sicherheitsgründen nicht erforderlich sind. Die Angabe der Verpackungsgruppe kann wegen der generellen Forderung in Abschnitt 18 entfallen.

R

2. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 GGVSee)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b ist in § 20 Abs. 1 Nr. 2 das Wort "eigenverantwortlich" zu streichen.

Begründung:

In der Praxis werden die in § 20 Abs. 1 Nr. 2 genannten Beauftragten häufig nicht eigenverantwortlich tätig. Durch die Streichung der Voraussetzung der Eigenverantwortlichkeit sollen auch diese Fälle erfaßt werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b (§20 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e GGVSsee)

R

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b ist § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e zu streichen.

Begründung:

§ 8 Abs. 1 GGVSsee, auf welchen in § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e GGVSsee verwiesen wird, betrifft nicht den Verladeschein, sondern ausschließlich die verantwortliche Erklärung. Auch diese wird jedoch nicht vom Beauftragten ausgestellt.

B

4. **Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.